

Zum Gedenken an
Curt Peters

* 26. April 1905 in Goch (Niederrhein)
† 7. Dezember 1943 in Scheveningen/Den Haag, Niederlande

Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von
Otto Gertzen
2015/2018

flurgespräche

Kindheit und Schulbildung

Curt Christian Heinrich Peters wurde am 26. April 1905 als Sohn des Kaufmanns Emil Peters¹ und seiner Ehefrau Elisabeth, geborene Stein, in Goch im Kreis Cleve, geboren. Die Familie wohnte in der Brückenstraße 25,² muss aber schon bald nach Bochum umgezogen sein, denn dort besuchte Curt nach eigenen Angaben von 1911 bis 1915 die Volksschule und anschließend bis 1920 das Gymnasium. Von 1920 bis 1924 war er Schüler des Gymnasiums in Attendorn / Sauerland,³ wo er 1924 die Abiturprüfung ablegte.

Erststudium der Theologie

Von 1924 bis 1926 studierte er vier Semester Theologie und Philosophie an der Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn mit dem Schwerpunktinteresse auf dem Alten Testament und den semitischen Sprachen. Die Akademie in Paderborn, Vorläuferin der Katholisch-Theologischen Fakultät der heutigen Universität Paderborn, diente bis zur Gründung der Universität vornehmlich der katholischen Priesterausbildung des Erzbistums Paderborn, so dass der Schluss naheliegt, dass er sein Studium auf das Priesteramt ausgerichtet hatte. In den Jahren 1926 und 1927 studierte er drei Semester katholische Theologie und orientalische Sprachen (bei Professor Dr. Hubert Grimme) an der Universität Münster, anschließend wieder fünf Semester in Paderborn vom Wintersemester 1927/28 bis zum Wintersemester 1929/30. Dann legte er in Paderborn das erste und zweite Theologische Examen ab, um nach den Prüfungen sein Studium für zwei Semester zu unterbrechen.

Promotion zum Dr. phil.

Diese Auszeit könnte darin begründet sein, dass sich Curt Peters offensichtlich im Hinblick auf seine Berufsziele umorientierte und nicht mehr das Priesteramt anstrebte, denn seit Ostern 1931 studierte er wieder in Münster vier Semester semitische Philologie, Wissenschaft vom christlichen Orient und klassische Philologie (Griechisch).⁴ Am 24. April 1931 wurde für ihn in Münster eine Studierendekarte angelegt, aus der hervorgeht, dass die Familie schon zu diesem Zeitpunkt in Siegen, Fürst-Bülow-Str. 35, wohnte (die 1933 in Leo-Schlageter-Straße umbenannt und 1945 wieder rückbenannt wurde).⁵ Vermutlich weist also

¹ Universitätsarchiv Münster (UAM), Bestand 65, Nr. 3010, handschriftlicher Lebenslauf als Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Promotion vom 30.7.1933. Von hier stammen auch die übrigen Informationen bis zum Sommer 1933, soweit nicht anders vermerkt.

² Der Name der Mutter und die Adresse der Familie zum Zeitpunkt der Geburt gehen aus der Geburtsurkunde Nr. 161/1905, Standesamt Goch, von Curt Peters hervor. Auskunft des Stadtarchivs Goch per Mail an den Verfasser vom 28.5.2015.

³ In den Adressbüchern der Stadt Bochum taucht Emil Peters als Haushaltsvorstand erstmalig 1911, S. 201 auf, zunächst als Bur.[eau] =Vorsteh.[er], Jakobstr. 5, dann 1912, S. 210, unter derselben Adresse als Abt.[eilungs]=Vorst., 1913-1916, S. 205, als Abteilungs-vorst., Weiherstr. 37, und letztmalig 1920, S. 291, als kaufm. Beamt., Weiherstr. 37 (Auskunft des Stadtarchivs Bochum per E-Mail an den Verfasser vom 7.7.2015). Da die Daten jeweils im Vorjahr erhoben wurden, wohnte die Familie sicher von 1910 bis 1919 einschließlich in Bochum und ist dann wohl im Frühjahr 1920 zum Schuljahreswechsel nach Siegen gezogen.

⁴ Aus den Prüfungsunterlagen in der Dissertationsakte (UAM, Bestand 65, Nr. 3010) geht hervor, dass er mit sehr gutem Erfolg mündlich in Griechisch geprüft wurde.

⁵ UAM, Bestand 209, Studierendekarte Curt Christian Heinrich Peters.

der Schulwechsel vom Gymnasium in Bochum auf das Attendorner Gymnasium (1920) auf den Umzug der Familie ins Sauerland hin. In dieser zweiten Studienphase in Münster wurde der Orientalist Professor Dr. Anton Baumstark sein Mentor, der der Protagonist der [NSDAP](#) an der Universität war und nach deren [Gleichschaltung](#) Dekan der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät wurde.⁶ Curt Peters selbst bezeichnete ihn in einem Schreiben an die Fakultät vom 9. Mai 1935 als seinen Lehrer.⁷ Er wohnte in dieser Zeit in der Rudolphstraße 5, der Oststraße 18 und der Warendorfer Straße 47.⁸ Am 30. Juli 1933 beantragte er seine Zulassung zur Promotion. Auf der Zählkarte für Doktoranden der Universität Münster ist jetzt als Berufsziel die »Dozentenlaufbahn«⁹ angegeben. Das Thema seiner Dissertation war: »Peschittha und Targumim des Pentateuchs. Ihre Beziehungen untersucht im Rahmen ihrer Abweichungen vom Masoretischen Text«.¹⁰ Ursprünglich wollte Professor Baumstark die Dissertation in zwei Heften der von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Oriens christianus« veröffentlichen, und zwar im letzten Heft 1934 und im ersten Heft 1935. Wegen der großen Textanteile in hebräischer und altsyrischer Sprache wäre der normale Druck als Monographie so teuer gewesen, dass Curt Peters ihn nicht hätte finanzieren können. Vor dem Beginn der Publikation wurde der Zeitschrift jedoch die Annahme von Dissertationen zum Druck verboten, so dass sich Peters nach einem neuen Verlag umsehen musste. Zugleich begann er seine Tätigkeit als Stipendiat an der Universität Bonn,¹¹ wo er zunächst in der Kurfürstenstraße 27 wohnte,¹² was die Verhandlungen komplizierte und die Verbindung nach Münster, besonders zu seinem Doktorvater, lockerte. Schließlich fand er mit Mühe einen Verlag in Belgien (die Zeitschrift »Le muséon«), der seine Arbeit ebenfalls in zwei Folgen drucken wollte. Aufgrund dieser Schwierigkeiten konnte er die Veröffentlichungsfrist für Dissertationen – sie mussten innerhalb eines Jahres nach Einreichung publiziert sein – nicht einhalten. Mit seinem schon zitierten Brief vom 9. Mai 1935 aus Bonn bat er deshalb den Dekan der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster um Billigung der Fristüberschreitung. Zugleich bat er um ausnahmsweise nachträgliche Genehmigung des Erscheinens seiner Doktorarbeit ohne den vorgeschriebenen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster handle. Da er von dieser Vorschrift nichts gewusst habe und erst bei einem kürzlichen Zusammentreffen mit Professor Baumstark darauf hingewiesen worden sei, habe er sie in die Verhandlungen mit dem belgischen Verlag nicht einbringen können, und dieser weigere sich, die Bemerkung nachträglich aufzunehmen.¹³ Am 30. Oktober

⁶ Zu Anton Baumstark siehe den Text von Angelika Pries, <http://www.flurgespraeche.de/anton-baumstark/>, Zugriff: 19.2.2018.

⁷ Schreiben Curt Peters' an den Dekan der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster, Prof. Jost Trier (Nachfolger Baumstarks) vom 9.5.1935, UAM, Bestand 65, Nr. 3010.

⁸ Studierendekarte Curt Peters, a.a.O.

⁹ Zählkarte für Doktoranden, Rückseite, UAM, Bestand 65, Nr. 3010.

¹⁰ Doktordiplom (Verleihungsurkunde), UAM, Bestand 65, Nr. 3010 (doppelt). Curt Peters, Peschittha und Targumim des Pentateuchs, ihre Beziehungen untersucht im Rahmen ihrer Abweichungen vom masoretischen Text, in: *Le muséon*, Bd. 48 (1935), S. 1-54.

¹¹ Landgericht Bonn, Urteil 4 K Ms 18/37, UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 432ff., hier: p. 434 (Urteilsbegründung).

¹² Handschriftliches Anschreiben Peters an den Dekan aus Bonn, Kurfürstenstraße 27, 9.5.1935, UAM, Bestand 65, Nr. 3010 (siehe Anm. 7).

¹³ Diese und die zuvor gegebenen Informationen zu seiner Dissertation ergeben sich aus dem bereits zitierten Schreiben, vgl. Anm. 7.

1935 wurde Curt Peters schließlich zum Dr. phil. promoviert.¹⁴ Zu dieser Zeit wohnte er in Bonn in der Poppelsdorfer Allee 63, wie sein Dankschreiben an die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster belegt.¹⁵

Verurteilung wegen Vergehens nach § 175 in Bonn

Am 10. Juni 1937 übersandte die Universität Bonn¹⁶ die Abschrift eines Urteils des Landgerichts Bonn¹⁷ gegen den Assistenten Dr. Curt Peters vom 23. April 1937 an die Universität Münster, weil dieser in Münster promoviert worden war. Ihm waren zwei homosexuelle Kontakte zur Last gelegt worden, wobei sein Partner wohl ein bei der Bonner Polizei bekannter »sog. Strichjunge«¹⁸ gewesen war, was Dr. Curt Peters aber offensichtlich nicht wusste. Die Bekanntschaft war derart zustande gekommen, dass ihm dieser Anton Vornholt, der im Prozess als Zeuge gegen ihn auftrat, von anderen Zufallsbekanntschaften unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ins Haus geschickt worden war. Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, Medizinalrat Dr. Esser, scheint Dr. Curt Peters ein eher sensibler, unsicherer, wohl auch noch nicht gefestigter, unreifer Mensch gewesen zu sein,¹⁹ der offensichtlich nicht in der Lage war, die Versuchung in Gestalt des Anton Vornholt abzuwehren. Er legte ein »glaubwürdiges« Geständnis ab und wurde zu einer siebenmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Das Urteil lässt einige Fragen offen und bietet einige Hinweise darauf, dass Dr. Peters hier möglicherweise »hereingelegt« worden sein könnte (warum und von wem auch immer). Er hat offensichtlich nicht von sich aus initiativ nach gleichgeschlechtlichen Kontakten gesucht, und die Anbahnung der inkriminierten Handlungen ist eindeutig unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und durch Täuschung geschehen, wobei der Kontakt offensichtlich durch einen polizeibekanntem, im Urteil als »Strichjunge« – also gewerbsmäßigen Prostituierten – bezeichneten Homosexuellen hergestellt wurde, der sich als Bruder eines flüchtigen Bekannten vom Wandervogel ausgab und zu einem nur diesem bekannten Anlass an Peters' Tür erschien. Das lässt auf eine Absprache zwischen dem Zeugen Vornholt und diesem namentlich in den Quellen nicht genannten Bekannten schließen, dessen Bruder er zu sein behauptete. Dieser erste und ein weiterer Bekannter vom Wandervogel namens Wilhelm Strubel, über den die Kontakte überhaupt erst zustande gekommen waren,²⁰ spielten im Verfahren offensichtlich keine Rolle. Ebenso wenig ist von einem Verfahren gegen Vornholt die Rede, obwohl dessen Zeugenaussage urteilsbegründenden

¹⁴ Doktordiplom, unterschrieben vom Dekan Jost Trier, in doppelter Ausfertigung, UAM, Bestand 65, Nr. 3010.

¹⁵ Handschriftliches Dankschreiben Peters' an die Fakultät vom 15.11.1935 aus Bonn, Poppelsdorfer Allee 63, ebd.

¹⁶ UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 428.

¹⁷ AZ: 4 K Ms 18/37, UAM Bestand 4, Nr. 1090, p. 432ff. In der Urteilsbegründung ab p. 434 wird der Fall aus der Sicht des Gerichts ausführlich dargelegt.

¹⁸ Urteil 4 K MS 18/37, a.a.O., p. 434.

¹⁹ In der damaligen Gerichtssprache des Dr. Esser ausgedrückt: »ein unmännlicher, weicher, sexuell infantil gebliebener Mensch, in welchem zufolge seiner zurückgebliebenen Sexualität eine gewisse Neigung zu gleichgeschlechtlichem Handeln schlummert. Strafmildernd fällt daher ins Gewicht, dass der Angeklagte weniger aus verbrecherischer Neigung als etwa aus unglücklicher Veranlagung heraus gehandelt hat.« (Urteil 4 K MS 18/37, a.a.O., p. 435).

²⁰ Chronologisch hat Curt Peters über den »Neruther Wandervogel« zunächst Wilhelm Strubel kennengelernt, der ihm dann einen namentlich nicht bekannten weiteren »Wanderfreund« vorstellte, als dessen Bruder sich der Anton Vornholt Zugang zu Curt Peters verschaffte.

Charakter hatte. Schließlich ist nicht erwähnt, auf welche Weise sich zwei Ereignisse, die sich ausschließlich zwischen Vornholt und Peters in dessen Wohnung abspielten, der Strafverfolgungsbehörde ruchbar geworden sind, anscheinend hat Vornholt gegenüber der Polizei geplaudert.

Die Aberkennung der Doktorwürde durch die Universität Münster

Der Rektor der Universität Münster informierte daraufhin den Reichs- und Preußischen Minister für Volksbildung, Erziehung und Wissenschaft am 12. Oktober 1937 über die Aberkennung der Doktorwürde für Curt Peters am 30. September 1937 unter Bezugnahme auf einen ministeriellen Erlass vom 13. April 1935,²¹ wobei nunmehr als derzeitige Adresse Curt Peters' entsprechend dem Eintrag in der Studierendenkarte die Leo-Schlageter-Straße 35 in Siegen (Westf.) angegeben wurde. Als Anlage schickte der Rektor einen Bericht vom 4. Oktober 1937 (No. 1554), in dem er den Beschluss des entsprechenden Ausschusses mitteilte, der aus dem Rektor und den Dekanen der einzelnen Fakultäten bestand:

»Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass Dr. Peters sich durch das Vergehen nach § 175 StrGB. (fortgesetzte Unzucht als Mann mit einem anderen Manne) des Tragens der deutschen akademischen Doktorwürde unwürdig erwiesen hat.«

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst und war bereits am 1. Oktober 1937 Curt Peters, Bonn, Kurfürstenstraße 27, mit Postzustellungsurkunde zugesandt worden.²²

Gegen diesen Beschluss hat Curt Peters mit rechtsanwaltlichem Beistand Beschwerde beim zuständigen Minister erhoben, der diese Beschwerde jedoch zurückwies. Wie aus dem Anschreiben des Reichserziehungsministers an Peters' Anwälte²³ hervorgeht, hatten diese offensichtlich damit argumentiert, dass zum einen durch die Verweigerung persönlichen Gehörs vor der Entscheidung der Universität Münster Rechtsgrundsätze verletzt worden seien, zum anderen Curt Peters eine besonders herausragende wissenschaftliche Befähigung besitze, die berücksichtigt werden müsse. Eine Anhörung, so der Minister, stehe im Ermessen des Ausschusses und sei nicht zwingend erforderlich, und es sei neben der wissenschaftlichen auch eine persönliche Qualifikation für den akademischen Grad des Doktors verpflichtend, die Curt Peters eben nicht erfülle. Der Minister wies allerdings darauf hin, dass es bei entsprechender Lebensführung die Möglichkeit eines späteren Gnadenerlasses gebe, da es sich bei Curt Peters in Anbetracht des gerichtsmedizinischen Gutachtens wohl eher um einen Grenzfall handle.

²¹ UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 429. Er bezog sich auf den Erlass W I a No. 603/35 Mi. 1.

²² UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 430.

²³ Schreiben des Ministers an die Bevollmächtigten des Herrn Peters, die Herren Rechtsanwälte Justizrat Wassermeyer und Dr. Wassermeyer, Bonn, Wilhelmstraße 11, UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 425; das Schreiben wurde mit einer Abschrift des Zurückweisungsbeschlusses (p. 426) der Benachrichtigung der Universität Münster (p. 423) beigelegt.

Der rechtliche Handlungsrahmen und das praktische Handlungsspektrum der Universität

Dass die Universität Münster hier durchaus eigene Handlungsspielräume besaß, geht aus der seit Dezember 1934 geltenden Promotionsordnung der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster hervor und zeigt sich auch im durchaus breit differenzierten Vorgehen der Universität in anderen Fällen von Aberkennungen der Doktorwürde etwa zur selben Zeit.²⁴

Die Promotionsordnung war erst am 4. Dezember 1934 nach mehrfacher Aufforderung seitens des Reichserziehungsministers insofern geändert worden, als die Regelungen für die Aberkennung des Doktorgrades gegenüber der Ordnung von 1927 präzisiert wurden, die erstmalig überhaupt eine Regelung für die Aberkennung des Doktorgrades enthalten hatte, aber nur die Täuschung der Fakultät als Aberkennungsgrund kannte. In der Neufassung lautet die entsprechende Passage des § 16 der Promotionsordnung:

»Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden:

a) Wenn sich herausstellt, dass sich der Inhaber des Titels die Doktorwürde unter Täuschung der Fakultät erworben hat. Als solche Täuschungen kommen insbesondere in Betracht: Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigung erheblicher Vorstrafen.

b) Wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist.«²⁵

Im weiteren Text wird das Aberkennungsverfahren durch einen Ausschuss aus dem Rektor und den Dekanen geregelt sowie die Möglichkeit zur Beschwerde beim Minister eingeräumt.

Selbst bei Zutreffen der aufgezählten Begründungen ist also die Aberkennung der Doktorwürde keine zwangsläufige Reaktion der Universität (»Muss-Bestimmung«: ist zu entziehen), sondern nur eine mögliche (»Kann-Bestimmung«). Auch wird eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nicht ausdrücklich als Aberkennungsgrund angeführt. Der als Bezugserlass angeführte Erlass des Reichserziehungsministers vom 13. April 1935²⁶ greift ebenfalls nicht weiter in die Entscheidungskompetenz der Universität ein.²⁷ Entsprechend verweist auch der Beschluss der Universität zu seiner Begründung nicht auf die Tat-

²⁴ Vgl. dazu Happ, Sabine, Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Münster in den Jahren 1920 bis 1960, in: Thamer, Hans Ulrich, Droste, Daniel, Happ, Sabine (Hgg.): Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012, S. 135-161.

²⁵ UAM, Bestand 9, Nr. 319.

²⁶ UAM, Bestand 9, Nr. 1374, Erlass W I a 630/35, M 1.

²⁷ Der Erlass weitet die Berechtigung der Universität zum Entzug des Doktorgrades auf alle akademischen Grade aus. Hier sind jedoch die zuständigen Prüfungsausschüsse für die Entscheidung zuständig, beim Entzug des Status des Dr. habil. entscheidet allein der Rektor. Der Erlass gilt rückwirkend, Beschwerde ist beim Minister innerhalb eines Monats möglich. Die Universitäten sind bei Aberkennungen dem Ministerium gegenüber meldepflichtig, Prüfungsordnungen sind entsprechend zu ändern.

sache einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, sondern auf das unwürdige Verhalten Peters‘, indem er den § 16 b) wörtlich zitiert und inhaltlich in Verbindung mit der Verurteilung wegen einer homosexuellen Straftat bringt.

Diese charakterlich-moralische Qualifikation zusätzlich zur wissenschaftlichen wurde in Münster erstmalig 1927 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Doktorgrades angesehen, an einigen anderen deutschen Universitäten jedoch schon früher, zum Teil viel früher.²⁸ Bei anderen Fällen im selben Zeitraum reicht die Reaktion der Universität von sofortiger Aberkennung mit und ohne Gehör oder anwaltliche Vertretung vor dem Ausschuss über langwierige Verhandlungen mit vielen Gutachten und Rückfragen im Ministerium über Aussetzung der Aberkennung zur Bewährung bis hin zur Verfahrensverschleppung und zur endgültigen Nichtbehandlung, ohne dass hier ein System erkennbar wäre.²⁹

Nachdem die Universität Münster durch den Minister mit Schreiben vom 11. Februar 1938³⁰ über die Zurückweisung der Beschwerde informiert worden war, teilte der Rektor dies am 17. Februar 1938 der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Polizeibehörde Goch sowie allen Universitäten und Technischen Hochschulen mit, weil damit die Aberkennung der Doktorwürde für Curt Peters Rechtskraft erhalten hatte.³¹

Curt Peters wurde nach Verbüßung seiner Haftstrafe am 25. September 1937³² nach Siegen, Leo-Schlageter-Straße 35, zu seinem Vater entlassen.

Curt Peters‘ Leben nach der Haftentlassung

Das regionale »Einwohnerbuch« für Siegen und Umgebung von 1940 weist im Abschnitt über die Stadt Siegen den Verlagsleiter E. Peters in der Leo-Schlageter-Str. 35 nach, ebenso das nächstfolgende Adressbuch, das »Einwohnerbuch des Stadt- und des Landkreises Siegen« von 1952, nun aber in der Fürst-Bülow-Straße 35, wie dieselbe Adresse vor und nach der Umbenennung in die Schlageter-Straße heißt. Curt Peters‘ Vater wohnte also bis mindestens 1952 ununterbrochen in demselben Haus, während er selbst nicht in den Adressbüchern genannt wird.³³ In einer adressbezogenen Meldekartei der Stadt Siegen, die von Mitte der 1920er- bis Mitte der 1960er-Jahre geführt worden und als einzige Datei erhalten geblieben ist, gibt es jedoch unter der Adresse Fürst-Bülow-Str. 35 durch mehrmalige Abmeldungen des »Peters, Kurt, Philologe, 26. April 1905« nach Leiden/NL den Nachweis darüber, dass er mindestens zu den angegebenen Abmeldungsdaten in Siegen bei seinem Vater gewohnt hat.³⁴ Auskünfte des Regional Archief Leiden ergaben jedoch, dass Curt

²⁸ Vgl. dazu Happ, S. 136.

²⁹ Vgl. dazu Happ, a.a.O., passim.

³⁰ UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 423.

³¹ UAM, Bestand 4, Nr. 1090, p. 424.

³² Urteil 3 O 26/43 (208) des Deutschen Obergerichts in den besetzten niederländischen Gebieten in Den Haag vom 23. 9. 1943, Archiv des „Generalkommissars für Verwaltung und Justiz“, VR 132/43; 3O26/43, Niederländisches Institut für Kriegsdokumentation (NIOD), Urteilsbegründung, S. 3.

³³ Schriftliche Auskunft von Markus Müller, Stadtarchiv Siegen, per Mail an den Verfasser vom 28.4.2015.

³⁴ Ebd. In einer adressbezogenen Meldekartei der Stadt Siegen finden sich unter der Adresse Fürst-Bülow-Straße 35 drei Vermerke über Abmeldungen von »Peters, Kurt, Philologe, 26.4.1905« nach Leiden, und zwar für den 30.1. und 2.9.1941 und den 2.3.1942. Rückmeldungen nach Siegen enthält die Kartei nicht.

Peters schon vor seiner Verurteilung für gut zwei Wochen in Leiden gemeldet war, nämlich vom 15. Juni 1936 bis zum 2. Juli 1936, als er sich in Leiden wieder nach Bonn, Poppelsdorfer Allee 63, abgemeldet hat. Er hat dort in der Pension Futura, Groenhovenstraat 5, gewohnt und an der Universitätsbibliothek Leiden studiert. Als seinen Beruf gab er »Privatdozent« an.³⁵ Demgegenüber hat eine Nachforschung an der Universität Leiden keinerlei Hinweis auf eine Tätigkeit Curt Peters' an der Universität oder in der Bibliothek ergeben. Auch eine zweite Überprüfung, die nach den Auskünften des Regional Archiefs auch auf die Jahre 1936 bis 1940 ausgedehnt wurde, ergab keinerlei Verbindungen zwischen Curt Peters und der Universität Leiden.³⁶

Sein erster Aufenthalt in Leiden, aus dessen Anlass die Meldekarte angelegt wurde, fand nach seinem Treffen mit dem ersten Bekannten statt, der ihn später in die homosexuellen Aktivitäten verwickeln sollte,³⁷ aber bevor der Prozess gegen ihn in Gang kam. Möglicherweise hat er mit diesem Kurzbesuch in der Universitätsstadt Leiden die Aufnahme weiterer Studien zur Vorbereitung seiner Habilitation in Angriff nehmen wollen. Das würde seine Angaben in der Meldekarte in Leiden und den Widerspruch zu den Auskünften aus der dortigen Universität erklären. Curt Peters konnte seine ursprünglichen Absichten nicht mehr verwirklichen, weil sein Prozess, seine Haftstrafe und die Aberkennung des Dokortitels dazwischenkamen. Er hat sich kurz nach seiner Haftentlassung, am 9. November 1937, als »Philologe« von Bonn nach Gießen in die Gnauthstraße 34 umgemeldet, wo es ihm auf Vermittlung seines Bonner Professors ermöglicht wurde, seine wissenschaftlichen Arbeiten an der Universitätsbibliothek fortzusetzen.³⁸ »Hier entstand das Manuskript einer größeren wissenschaftlichen Abhandlung.«³⁹ Offensichtlich hat er in dieser Zeit weiterhin an seiner (wohl als Habilitationsschrift) geplanten Publikation gearbeitet und dazu möglicherweise immer wieder verschiedene Universitätsbibliotheken in den Niederlanden aufgesucht. Dies wird durch die Urteilsbegründung seines Todesurteils bestätigt.⁴⁰ Das so entstandene Buch ist jedenfalls unter dem Titel: »Das Diatessaron Tatians – Seine Überlieferung und sein Nachwirken im Morgen- und Abendland sowie der heutige Stand seiner Erforschung« 1939 in Rom am Päpstlichen Institut für Orientalische Studien erschienen.⁴¹ Schon zuvor hatte er im thematischen Umfeld zu seinem Buch verschiedene Aufsätze publiziert.⁴²

Nach den Angaben der Meldekarte aus Leiden reiste Peters ständig zwischen Deutschland und den Niederlanden hin und her, teilweise auch innerhalb der Niederlande; selten

³⁵ Behördliche Meldekarte aus Leiden, Regional Archief Leiden, Kopie liegt dem Verfasser vor.

³⁶ Auskünfte der Universitätsbibliothek Leiden per Mail an den Verfasser vom 7.5. und 15.5.2015.

³⁷ Das Treffen mit Wilhelm Strubel fand in Mai 1936 statt; Urteil 4 K Ms 18/37, a.a.O., p. 434.

³⁸ Urteil des Deutschen Obergerichts in Den Haag vom 23.9.1943, a.a.O., Urteilsbegründung, S. 3.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.: Er habe an den Universitätsbibliotheken in Leiden, Amsterdam und Utrecht wissenschaftlich gearbeitet.

⁴¹ Peters, Curt, *Das Diatessaron Tatians – Seine Überlieferung und sein Nachwirken im Morgen- und Abendland sowie der heutige Stand seiner Erforschung* (*Orientalia Christiana analecta*, 123), Roma 1939. Beim Diatessaron (sinngemäß: alle vier [gemeint sind die 4 Evangelien]) Tatians handelt es sich um die älteste sogenannte Evangelienharmonie aus der zweiten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. Es ist ein Schlüsselwerk der neutestamentlichen Textforschung.

⁴² Peters, Curt, *Targum und Praevulgata des Pentateuchs*, in: *Oriens christianus* III, 9, (1934), S. 49-54. Ders./ W. Helfening, *Spuren des Diatessaron in liturgischer Überlieferung, ein türkischer und ein Karsumi Text*, in: *Oriens christianus* III, 10 (1935), S. 225-238. Ders., *Nachtrag zu „Spuren des Diatessaron in liturgischer Übersetzung“*, in: *Oriens christianus* III, 11 (1936), S. 96-97. Ders., *Der Text der soghdischen Evangelienbruchstücke und das Problem der Peshitta* (engl. Schreibweise), in: *Oriens christianus* III, 11 (1936), S. 153-162. Ders., *Proben eines bedeutsamen arabischen Evangelientextes*, in: *Oriens christianus* III, 11 (1936), S. 188-211. Ders., *Die Zitate aus dem Matthäus-Evangelium in der syrischen Übersetzung der Theophanie des Eusebius*, in: *Oriens christianus* III, 11 (1936), S. 1-25.

blieb er länger als ein Vierteljahr an einem Ort, behielt dabei aber seinen in Gießen angemeldeten Wohnsitz bei. Zwischen den einzelnen in Leiden fassbaren Aufenthalten liegen immer wieder Zwischenräume von drei bis zwölf Monaten, in denen der Wohnort von Curt Peters nicht klar ist. Er meldete sich am 3. Juli 1938 von Den Haag aus in Leiden an, hat sich von dort aus mehrmals nach Gießen (Gnauthstraße 34) abgemeldet (1938 und 1939, diesmal offensichtlich für die endgültige Auflösung seiner dortigen Wohnung) und einmal von Gießen aus in Leiden angemeldet (1938). Erst am 18. April 1939 übersiedelte er endgültig von Gießen »nach Leiden (Holland)«. ⁴³ Auch Den Haag (S'Gravenhage) suchte er am 21. Oktober 1941 noch einmal für zehn Wochen auf. Siegen taucht in der Meldekarte erstmalig am 17. Juli 1939 auf, als er sich aus Siegen in Leiden anmeldet. Ein erneuter Aufenthalt in Leiden im Januar 1940 ergibt sich aus einer Auskunft des Gemeindecarchivs Zeist (bei Utrecht). ⁴⁴ Erst danach (30. Januar 1941) sind die oben erwähnten Abmeldungen aus Siegen nach Leiden zeitlich einzuordnen. Zuvor schon wurde Curt Peters wegen seiner häufigen und längeren Aufenthalte in den Niederlanden am 20. Juli 1939 in die dortige Bevölkerungsstatistik einbezogen. ⁴⁵ Die genannten Abmeldungen aus Siegen finden aber in der Meldekarte aus Leiden keine Entsprechung. Am 14. Juli 1942 meldete sich Curt Peters letztmalig aus Leiden ab, und zwar nach Zeist, wo er am Zusterplein 10 wohnte. ⁴⁶ Auch in der Zeit zwischen 1939 und 1942 entstanden noch mehrere publizierte Aufsätze. ⁴⁷

Nach seiner Ankunft in den Niederlanden hatte sich Curt Peters ordnungsgemäß beim deutschen Generalkonsulat gemeldet. Ebenso meldete er sich ordnungsgemäß nach der deutschen Besetzung der Niederlande am 14. Mai 1941 beim Wehrbezirkskommando zwecks Wehrerfassung. ⁴⁸ Am 10. November 1942 wurde er zur Musterung einbestellt, nachdem er sich am 26. Oktober 1942 wegen seiner Kenntnisse des Arabischen als Wehrmachtsdolmetscher für Nordafrika gemeldet hatte. ⁴⁹ Bei der Musterung musste er seine Vorstrafe angeben, vor der Musterungskommission auch deren Grund, was ihm sehr peinlich war. Aus dem Verlauf der Anhörung schloss er, dass er nicht als Dolmetscher eingezogen werden würde, sondern als einfacher Soldat, und dass zudem seine künftigen Kameraden, zumindest die Vorgesetzten, von seiner Verurteilung wegen homosexueller Handlungen erfahren würden, was ihn sehr bedrückte und ihn für Gedanken empfänglich machte, um den Wehrdienst herum zu kommen. ⁵⁰

Durch eine Frau von Fritsch, die er in Gießen kennengelernt hatte (möglicherweise seine Vermieterin), kam er schon im Herbst 1938 in Kontakt mit der Familie Romeyn in Leiden, wo er von Januar bis April 1941 unentgeltlich wohnen konnte, da er über keine

⁴³ Meldekarte der Stadt Gießen, dem Verfasser vom Stadtarchiv Gießen per Mail vom 16.1.2018 als Scan zur Verfügung gestellt.

⁴⁴ Auskunft des Gemeindecarchivs Zeist (NL) an den Verfasser per E-Mail vom 24.6.2015.

⁴⁵ Meldekarte Stadt Leiden, vgl. Anm. 31.

⁴⁶ Auskunft Zeist.

⁴⁷ Peters, Curt, *Pesitta-Psalmen und Psalmentargum*, in: *Le muséon*, Bd. 52 (1939), S. 275-296. Ders., *Zum Problem der Stilistik in Tatians Diatesseron*, in: *Orientalia christiana periodica* 6 (1940), S. 508-517. Ders., *Eine arabische Übersetzung des Akathistos-Hymnus*, in: *Le muséon* 53 (1940), S. 89-104. Ders., *Ein neues Fragment des griechischen Diatessaron?*, in: *Biblica* 21 (1940), S. 51-55. Ders., *Die Entstehung der griechischen Diatessaronübersetzung und ihr Nachhall in byzantinischer Kirchenpoesie*, in: *Orientalia christiana periodica* 8 (1942), S. 468-472. Ders., *Die Bedeutung der altitalienischen Evangelienharmonien im venezianischen und toskanischen Dialekt*, in: *Romanische Forschungen* 56 (1942), S. 181-192.

⁴⁸ Urteil des Deutschen Obergerichts in Den Haag vom 23.9.1943, a.a.O., Urteilsbegründung, S. 4.

⁴⁹ Ebd., Urteilsbegründung S. 6.

⁵⁰ Ebd.

nennenswerten Einkünfte verfügte.⁵¹ Nachdem die Devisensperre aufgehoben worden war, erhielt er seit Mai 1941 regelmäßige Unterstützung durch seine Eltern aus Deutschland, so dass er eine eigene Wohnung unterhalten konnte. Von Dezember 1941 bis März 1942 arbeitete er vorübergehend wieder wissenschaftlich in Deutschland.⁵²

Aufgrund gleichgerichteter Interessen an Religion und Musik entstand zur einzigen Tochter der Familie Romeyn, der 1910 geborenen Rechtsanwältin Jeanne Romeyn, eine tiefe und vertrauensvolle Freundschaft, die zumindest von ihrer Seite aus tiefgehende Gefühle erweckte, ohne dass sie diese geoffenbart hätte. Diese Zuneigung blieb auch bestehen, nachdem Frau von Fritsch Jeanne Romeyn über Curt Peters' Vorstrafe aufgeklärt hatte. Zu dem vertrauensvollen freundschaftlichen Verhältnis kam wohl auch die Verehrung Curt Peters' als Wissenschaftler hinzu.⁵³ Jedenfalls ergriff sie, als Curt Peters wegen seiner bevorstehenden Einberufung in bedrückter Stimmung war, die Initiative und suchte nach einer Möglichkeit, ihn in die neutrale Schweiz in Sicherheit zu bringen. Über mehrere Mittelsmänner kam sie in Kontakt zu einem Schleuser in Eindhoven, der Curt Peters über Belgien und Frankreich für 2.500 Gulden in die Schweiz bringen wollte.⁵⁴ 2.000 Gulden davon konnte seine Freundin ihm vorstrecken, und Curt Peters erklärte sich nach einigem Zögern mit dem Plan einverstanden. Am 4. Dezember 1942 fuhren beide nach Eindhoven, wo Jeanne Romeyn den Kontakt herstellte. Nachdem Curt Peters die niederländisch-belgische Grenze zu Fuß überquert hatte, nahm ihm schon der in Belgien wartende Fahrer anders als verabredet die gesamten 2.000 Gulden ab. Nach einer Übernachtung in Masseyk fuhren sie am folgenden Tag nach Brüssel. »Hier verlangte der Fahrer die Ausweispapiere [der insgesamt fünf Passagiere]. Er kam bald darauf mit 2 Polizeibeamten in Zivil zurück, die den Angeklagten festnahmen.«⁵⁵ Seit dem 5. Dezember 1942 befand er sich in Untersuchungshaft.⁵⁶

Nach Auskunft des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation wurde er im September⁵⁷ 1942 wahrscheinlich in Brüssel vom SD (Sicherheitsdienst der SS), Abt. IV E 2 (allgemeine Wirtschaftsspionage-Abwehr), festgenommen und für etwa neun Monate in Brüssel inhaftiert. Am 23. September 1943 wurde er jedenfalls vom Brüsseler SD nach Scheveningen überstellt.⁵⁸ Dort fand am selben Tag (in Den Haag) sein Gerichtsverfahren statt. Curt Peters wurde wegen »Entziehung der Wehrpflicht« zum Tode verurteilt, seine Freundin, die sich seit dem 5. Januar 1943 in Untersuchungshaft befand, zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis.⁵⁹ In der Urteilsbegründung spielte seine Vorstrafe an mehreren Stellen eine Rolle. Es sei ausschlaggebend für sein Handeln gewesen, »dass der Angeklagte nach seiner Veranlagung und seinen einseitigen beruflichen Interessen sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen konnte, wie jeder andere deutsche Volksgenosse als Soldat seine

⁵¹ Ebd., Urteilsbegründung, S. 3.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd., Urteilsbegründung, S. 5.

⁵⁴ Ebd. Urteilsbegründung, S. 6.

⁵⁵ Ebd. Urteilsbegründung, S. 7.

⁵⁶ Ebd. Urteil, S. 1.

⁵⁷ Hier liegt möglicherweise eine Verlesung von Dezember in September vor.

⁵⁸ Diese Informationen beruhen auf einer schriftlichen Auskunft des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation (NIOD) gegenüber dem Verfasser per E-Mail vom 29.6.2015.

⁵⁹ Urteil des Deutschen Obergerichts in Den Haag vom 23.9.1943, a.a.O., S. 1.

Pflicht zu tun«. Auch seine Meldung als Dolmetscher sei eher ein Versuch gewesen, sich um seine Treuepflicht gegenüber dem Deutschen Reich herumzudrücken, anstatt den Einsatz als Soldat als Chance zu sehen, seinen Fehltritt wiedergutzumachen. »Wenn der Angeklagte nicht auf diese Gedanken kam, so zeigte er damit, dass er dem Wehrgedanken ablehnend gegenüberstand.« Er habe sich damit egoistisch außerhalb der Gemeinschaft gestellt. »Die Art seiner Straftat aus dem Jahre 1937 sowie die Beweggründe, die ihn zu der jetzigen Tat veranlasst haben, zeigen, dass bei dem Angeklagten auf charakterlichem Gebiet erhebliche Defekte vorliegen.«⁶⁰ Diese Begründung der Todesstrafe erweckt den Eindruck, als habe die Vorstrafe wegen homosexueller Handlungen den Blickwinkel festgelegt, unter dem dann die folgenden Handlungen eingestuft wurden, quasi als Folie für die Bewertung der angeklagten »Tat«. Sie hat damit den Grund dafür geliefert, warum diese »Tat« vom Gericht als besonders schwerwiegend und nicht als minder schwer betrachtet und damit zur Rechtfertigung der Todesstrafe herangezogen wurde. Davon ganz abgesehen stellt sich natürlich heute die Frage, ob es überhaupt ein todeswürdiges Verbrechen sein kann, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Curt Peters wurde am 7. Dezember 1943 in Scheveningen erschossen.⁶¹

Würdigung

Selbst wenn man von der Verurteilung wegen homosexueller Handlungen absieht, die ja möglicherweise auch aufgrund einer provozierten Straftat erfolgte, aber nicht von der Universität Münster zu verantworten ist, stellt doch die Aberkennung des Doktorgrades durch die Universität Münster aufgrund dieser Verurteilung einen Akt der Verfolgung dar, weil die Universität zu diesem Schritt nicht gezwungen war, sondern ihn aus eigenem Antrieb durchführte.

Aus dem Verlauf seines Lebens in den folgenden Jahren scheint sich darüber hinaus abzuzeichnen, dass diese Maßnahme der Universität Münster das Leben von Curt Peters einschneidend und grundlegend veränderte. Seine vielversprechende akademische Karriere war damit zerstört.

Trotz seiner nunmehr prekären Lebenssituation setzte er jedoch seine wissenschaftliche Tätigkeit fort, und es gelang ihm die Publikation eines weithin anerkannten Werkes und einer Vielzahl wissenschaftlicher Aufsätze in dessen thematischem Umfeld. Sein Hauptwerk – rückblickend muss man leider sogar von Lebenswerk sprechen – erlebte sogar noch 1962 einen Nachdruck. Dieser Selbstbehauptung gegen alle Widerstände kann man Respekt und Hochachtung nicht versagen.

Bei allem Festhalten an der wissenschaftlichen Arbeit und bei aller anerkannten wissenschaftlichen Leistung zeigt der weitere Lebensweg Curt Peters', wie er durch die Begründung des Todesurteils offenbar geworden ist, aber auch eine Realitätsferne, eine Passivität in Verbindung mit einer gewissen Naivität der praktischen Wirklichkeit gegenüber. Er

⁶⁰ Ebd., Urteilsbegründung, S. 10.

⁶¹ Auskunft des NIOD per Mail an den Verfasser, a.a.O. Das bedeutet, dass das Datum in der Sterbenotiz (7.12.1944) auf der Geburtsurkunde von Curt Peters (Standesamt Goch, Nr. 161/1905) unzutreffend ist. Das Datum 7.12.1943 wird auch durch die Auskunft des Gemeindegenealogischen Archivs Zeist bestätigt (siehe Anmerkung 44).

scheint sich – anders ausgedrückt – nur in geringem Maße mit den Vorgängen außerhalb seines Spezialgebietes beschäftigt zu haben – eine Einstellung, die sich auch schon gelegentlich seines Verfahrens 1937 gezeigt hatte und die unter den Umständen der NS-Diktatur lebensgefährlich wurde. Für sein Spezialgebiet jedoch, für die wissenschaftliche Erforschung des frühen Christentums und seiner Entstehung, für die biblische Textforschung des Alten und Neuen Testaments, für die Religionswissenschaft und ihr gesamtes Umfeld hat er sich mit ganzer Kraft engagiert und trotz aller Schwierigkeiten und in relativ kurzer Zeit eine außerordentliche Produktivität entfaltet und dabei weithin anerkannte Ergebnisse erzielt, so dass der jäh abgebrochene Beginn seiner wissenschaftlichen Arbeit berechtigten Anlass zu weitaus höheren Erwartungen und Hoffnungen geboten hat. Seine Hinrichtung aufgrund des NS-Kriegsrechtes hat ihn selbst, seine Verwandten und Freunde und die Fachwelt der Erfüllung dieser Erwartungen und Hoffnungen beraubt.

Zur Überarbeitung des Gedenkblattes

In der ursprünglichen Fassung des Gedenkblattes⁶² war ich davon ausgegangen, dass sich Curt Peters wahrscheinlich nach der Besetzung der Niederlande durch die deutsche Wehrmacht dem niederländischen Widerstand angeschlossen habe und aus diesem Grunde ermordet worden sein könnte, gestützt durch seine Verhaftung seitens der für Wirtschaftsspionage-Abwehr zuständigen Abteilung des SD. Nach seiner Haftentlassung war kein konsistentes Bild seines weiteren Lebensverlaufes mehr herzustellen gewesen, wofür die vermutete Widerstandstätigkeit eine mögliche Erklärung gewesen wäre.

Im Dezember 2017 meldete sich nach der Lektüre der ersten Version auf der Internetseite der »flurgespräche« Professor Dr. Ulrich Schmid von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel beim Universitätsarchiv Münster mit der Information, Curt Peters sei nach seiner Haftentlassung noch wissenschaftlich tätig gewesen und habe auch publiziert. Zudem sei er 1943 wegen »Entziehung der Wehrpflicht« durch eine versuchte Flucht in die Schweiz zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Diesen Informationen, für die ich Professor Schmid sehr dankbar bin, bin ich nachgegangen, weil sie der Biografie offensichtlich eine neue Wendung gaben. Mir ist es gelungen, den Wortlaut des Urteils aus den Niederlanden zu bekommen, das Professor Dr. Schmid im Jahre 2001 nur zur Einsichtnahme vorgelegt worden war. Durch die Urteilsbegründung konnte über sein Leben nach der Haftentlassung in Deutschland weitgehend Klarheit erzielt werden. Herrn Professor Schmid ist es gelungen, die sterblichen Überreste von Curt Peters zu lokalisieren, so dass nach einer genetischen Identifikation daran gedacht ist, ihm in den Niederlanden ein Ehrengrab zu errichten.

⁶² In dieser Version fand das Gedenkblatt auch Eingang in die Publikation aller auf dieser Internetseite veröffentlichten Lebensläufe als Buch. Gertzen, Otto, Zum Gedenken an Curt Peters, in: Happ, Sabine, Jüttemann, Veronika (Hgg.), »Es ist mit einem Schlag alles so restlos vernichtet«. Opfer des Nationalsozialismus an der Universität Münster (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 12), Münster 2018, S. 796-804.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Archiv des »Generalkommissars für Verwaltung und Justiz« beim Niederländischen Institut für Kriegsdokumentation (NIOD)

- VR 132/43; 3O26/43

Universitätsarchiv Münster

- Bestand 4, Nr. 1090
- Bestand 9, Nr. 319, Nr. 1374
- Bestand 65, Nr. 3010
- Bestand 209, Studierendekarte Curt Peters

Auskünfte

- Gemeentearchiv Zeist (NL), E-Mail vom 24.6.2015
- Niederländisches Institut für Kriegsdokumentation (NIOD), E-Mail vom 29.6.2015
- Regional Archief Leiden
- Stadtarchiv Bochum
- Stadtarchiv Gießen, E-Mail vom 16.1.2018
- Stadtarchiv Goch, E-Mail vom 30.5.2015
- Standesamt Goch, E-Mail vom 1.6.2015
- Universitätsbibliothek Leiden
- Prof. Dr. Ulrich Schmid, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, E-Mails vom 9.1.2018 und 17.1.2018

Literatur

- Happ, Sabine, Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Münster in den Jahren 1920 bis 1960, in: Thamer, Hans-Ulrich, Droste, Daniel, Happ, Sabine (Hgg.), Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012, S. 135-161